

ANWALTSKANZLEI SCHULTZ & FÖRSTER  
Rechtsanwalt H.-Eberhard Schultz  
Haus der Demokratie und Menschenrechte  
Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin  
Telefon: 030 43725026 · Fax: 030 43725027  
Mail: Schultz@menschenrechtsanwalt.de

**Beispiele antimuslimischen Rassismus  
bei Polizeieinsätzen und die Rolle der Justiz**

(Beitrag für die Veranstaltung »Rassismus in Polizei und Justiz, HU, 18.4.2012)

Als wir im Vorstand der Internationalen Liga für Menschenrechte in Herbst 2011 beschlossen haben, die Initiative für eine Veranstaltung zu dem Thema »Rassismus in Polizei und Justiz mit dem Schwerpunkt des antimuslimischen Rassismus« zu ergreifen, konnten wir noch nicht ahnen, wie aktuell das Thema wenig später werden sollte, als die Wahrheit über die so genannten »Döner-Morde« und ihre Hintergründe Stück für Stück ans Licht kam.

Es fällt mir nicht leicht, über das Thema auf dieser Veranstaltung zu referieren, obwohl ich in meiner Praxis als Menschenrechtsanwalt zunehmend damit beschäftigt werde. Es ist ein dramatisches und unangenehmes Thema, vor allem für die Betroffenen, wie wir in den Fallbeispielen gehört haben, aber auch für diejenigen, die sich für die Rechte der Betroffenen engagieren. - »Rassismus bei der Berliner Polizei? Natürlich gibt es so etwas, aber das sind doch einzelne »schwarze Schafe«!« - erwiderte mir die amtierende Berliner Polizeipräsidentin, als ich im vorigen Monat auf einer Veranstaltung zu den Drohbrieffen gegen eine Moschee unsere Veranstaltung ankündigte. Dabei hatten gerade erst Meldungen über Karikaturen im Kalender der Deutschen Polizeigewerkschaft in Bayern bundesweit Schlagzeilen gemacht, zum Teil unter der Überschrift »Rassismus in Uniform« (Berliner Zeitung vom 1. März 2012).

Der Landeschef der Polizeigewerkschaft wies die Kritik hieran zurück und wird mit den Worten zitiert: »Für mich ist es absolut unverständlich. Es wird so getan, als ob es diesen Polizeijargon nicht geben würde. (...) Da steckt nichts dahinter.« Diese Logik ist absolut umwerfend: Weil dieser "Jargon" bei der Polizei offenbar weit verbreitet ist, kann nichts dahinter stecken! Dabei ist genau dieses "Nichts" der alltägliche Rassismus, hier beispielhaft gepaart mit dem institutionellen der wichtigsten Ermittlungsbehörde!? Seine Leugnung ist das erste große Problem, mit dem wir zu kämpfen haben. Wer ihn beim Namen nennt, wird selbst von der Polizei verfolgt, wie es Bernhard J. in dem Fall der szenischen Lesung erging. Von Staatsanwaltschaft und Gericht ist auch keine Hilfe zu erwarten, in der Regel wird das Leugnen und Verdrängen fortgesetzt. Und wer wie ich als RA und Verteidiger vor Gericht darauf hinweist, wird immer wieder angefeindet; wie wir in den Fallbeispielen hörten. Es war auch nicht leicht, für unsere Veranstaltung zu dem Thema Unterstützung von Menschenrechtsorganisationen oder gar Juristenvereinigungen zu erhalten. Woran liegt das?

Viele Anhänger und Träger von kulturellem rassistischen Einstellungen und Diskursen sind sich dessen überhaupt nicht bewusst, verstehen sich zum Teil sogar ausdrücklich als emanzipiert, sogar antirassistisch und verwahren sich gegen jede Kritik an ihren Ansichten und Einstellungen. Dabei besteht in der einschlägigen Wissenschaft sowie den internationalen völkerrechtlichen Normen hierzu längst Klarheit und Einigkeit:

Neben dem Antisemitismus und völkischen Rassismus der Nazis und Neonazis, die ausdrücklich ihre wahnhaftes »Überlegenheit der germanischen Herrenrasse« postulieren, existiert eine wieder neu entstandene Form des Rassismus. Diese schreibt bestimmten Gruppen von Menschen negative Eigenschaften zu, vor allem nach ethnischen und religiösen Merkmalen sowie nach der Hautfarbe. Hendrik Cremer, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte, hat dies in einem kürzlich erschienenen Aufsatz zusammengefasst. Ich zitiere:

*„Die Sarrazin-Debatte hat schließlich deutlich gezeigt, dass in Deutschland ein zu enges Verständnis von Rassismus vorherrscht. So werden in Deutschland mit dem Begriff »Rassismus« oft die Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus assoziiert. Von Rassismus ist häufig nur dann die Rede, wenn es um politisch organisierten Rechtsextremismus geht. Ein solch enges Verständnis von Rassismus wurde in den vergangenen Jahren gleich von mehreren internationalen Fachgremien zur Bekämpfung von Rassismus kritisiert.*

*Der UN-Ausschuss gegen Rassismus, der die Umsetzung der UN-Anti-Rassismus-Konvention überprüft, hat Deutschland im Jahr 2008 empfohlen, den Rassismusbegriff und den Ansatz in der Bekämpfung von Rassismus zu erweitern. Gleiches hat die Europarat-Kommission gegen Rassismus im Jahre 2009 ebenso angemahnt, wie der UN-Sonderberichterstatter gegen Rassismus in seinem im Juni 2010 im UN-Menschenrechtsrat vorgestellten Bericht über Deutschland.*

*Gewiss sind Stereotypisierungen, Ausgrenzungen und Diskriminierungen, die in demokratischen Gesellschaften existieren, nicht mit den systematischen und monströsen Verbrechen zur Zeit des Nationalsozialismus gleichzusetzen. Ein Verständnis von Rassismus, das sich auf politisch organisierten Rechtsextremismus beschränkt, blendet jedoch den Stand der Wissenschaft und der internationalen und europäischen Debatte aus. Hier lässt sich bereits seit einiger Zeit eine Erweiterung im Verständnis von Rassismus ausmachen. Immerhin gibt es auf der politischen Ebene erste Anzeichen in diese Richtung. So hat etwa die Bundesregierung in ihrem Aktionsplan gegen Rassismus von Oktober 2008 anerkannt, dass sich auch jenseits des rechtsextremistischen Lagers rassistische Ressentiments und Stereotype finden und dass sich die Bekämpfung von Rassismus nicht in der Bekämpfung des Rechtsextremismus erschöpft, sondern auf die Gesellschaft insgesamt beziehen muss.*

*Rassismus ist im 21. Jahrhundert oft kulturalistisch begründet*

*Rassismus setzt kein Gedankengut voraus, das auf biologistischen Theorien von Abstammung und Vererbung basiert. Es ist erst recht nicht erforderlich, dass Menschen dabei begrifflich nach unterschiedlichen »Rassen« eingeteilt werden. Rassistische Argumentationsmuster der Gegenwart verlaufen – wenn man so will – häufig versteckter. Typischerweise basieren sie auf Zuschreibungen auf Grund unterschiedlicher »Kulturen«, »Nationen«, »Ethnien« oder Religionszugehörigkeit. Kennzeichnend für Rassismus ist die Konstruktion von Gruppen, nach der in »Wir« und die »Anderen« unterteilt wird. Es handelt sich um Konstruktionen, weil vermeintlich homogene Gruppen gebildet werden, deren individuellen Mitgliedern pauschal bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden. Die Konsequenz solcher Zuschreibungen ist damit auch, dass die jeweiligen Menschengruppen sozusagen in ihnen »gefangen« gehalten und nicht mehr als Individuen wahrgenommen werden. Solche Kategorisierungen von Menschen erreichen jedenfalls dann rassistische Dimensionen, wenn sie mit Hierarchisierungen oder Abwertungen einzelner Gruppen einhergehen.*

*Häufig wird Rassismus der Gegenwart kulturalistisch begründet. In Sarrazins Aussagen lassen sich sowohl kulturalistische als auch biologistische Argumentationsmuster finden.“  
(Was ist eigentlich Rassismus? Dr. Hendrik Cremer (Rechtspopulismus in Berlin, 2011, | Seite 48f)*

Hiervon ausgehend will ich im Folgenden einige exemplarische Fälle von Rassismus in Polizei und Justiz aus meiner Praxis vorstellen bzw. mich auf die Fälle aus der szenischen Lesung zu Beginn des heutigen Abends beziehen. Dabei benutze ich Polizei im weiteren Sinne und fasse darunter alle MitarbeiterInnen von Sicherheitsbehörden, wobei ich allerdings die in der kritischen Öffentlichkeit bekannten Probleme aus den Bereichen »Ausländer- und Asylrecht« an dieser Stelle nicht besonders thematisiere. Aus Zeitgründen kann ich die Fälle nur holzschnittartig und zugespitzt zusammenfassen und hoffe trotzdem, den antimuslimischen Rassismus deutlich machen zu können, auch wenn er nicht so offensichtlich ist wie bei den Karikaturen der Polizeigewerkschaft.

Beginnen wir mit einem länger zurückliegenden Fall, der einen Bezug zur HU hat, deren Gast wir ja heute in diesem historischen Senatssaal sind.

### **1. Der Fall eines palästinensischen Studenten, anonym verdächtigt und polizeilich misshandelt**

Mohamed A., Student der Pharmazie in Berlin, wurde vor knapp 10 Jahren eines Morgens in seinem Zimmer im Studentenwohnheim mit einer Pistole am Kopf von einer Gruppe maskierter Männer geweckt, die ihn ohne Begründung zu Boden warfen, fesselten, beschimpften, schlugen, traten und am Kopf verletzten.

Der Mandant vermutete einen faschistischen Überfall und erlitt Todesangst, bis sich herausstellte, dass es sich um das Sondereinsatzkommando handelte, das eine Hausdurchsuchung durchführte: Aufgrund einer anonymen Anzeige von einem öffentlich zugänglichen Rechner in der HU hatte die Berliner Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen der Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags auf jüdische Einrichtungen durchgeführt. Dieses musste eingestellt werden, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Vorwürfe haltlos waren. Ich fragte den zuständigen Staatsanwalt, warum er die Durchsuchung beantragt hatte, ohne auch nur andere Angaben in der Anzeige über vorausgegangene angebliche Aktivitäten des Mandanten in Frankfurt auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Seine lakonische Antwort: »Wollen Sie sich später vorwerfen lassen, Sie hätten nicht alles unternommen?« Meinen Hinweis darauf, dass bei ähnlichen Aktionen aufgrund einer falschen Bewegung des im Schlaf überraschten unschuldig Verdächtigten ein Todesschuss beziehungsweise schwere Verletzungen folgten, fand er abwegig.

Die Angst davor, etwas falsch zu machen angesichts der als überwältigend empfundenen Bedrohung durch den „islamistischen Terrorismus“, das scheint mir das Typische, der rote Faden, der die Fälle auf Seiten der Justiz durchzieht, wie auch die in der szenischen Lesung deutlich geworden ist.

Wie aufgeladen dieser antimuslimische Rassismus immer noch ist zeigt der Fall der Sonja B., einer in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Muslima.

## **2. Der Fall Sonja B. oder die Überwachung einer Muslimin im Alltag**

Wie es moslemischen Mitbürgerinnen ergehen kann, die ins Visier des Staatsschutzes gelangen, ist von dem Berliner Kollegen Hilbrans plastisch beschrieben worden: Er schildert den Fall einer jungen Berlinerin, die bereits vor Jahren zum Islam konvertiert war, ein aus der Beziehung zu einem strenggläubigen Moslem stammendes Kind aufzog, sich in Kreisen praktizierender Muslime bewegte und auch deren elektronische Foren nutzte.

*„Eine von Polizei und Gesundheitsamt vorbereitete Aktion überraschte sie am helllichten Tage. Aufgrund richterlicher Anordnung wurde ihr das Kind weggenommen und in eine Pflegefamilie gegeben, ihre Wohnung wurde durchsucht und sie selbst in die Psychiatrie verbracht. Zu Begründung beriefen sich Polizei und Gesundheitsamt darauf, dass die junge Frau ein Selbstmordattentat im Namen des Jihad vorgehabt habe, bei dem sie sich, ihr Kind und weitere Menschen in den Tod reißen wollte. Sie habe dies in einem Internet – Chatroom mit anderen gläubigen Muslimen diskutiert. Nachdem der Versuch, sie in die Psychiatrie zwangseinzuweisen, gescheitert war - die Fachärzte fanden keinerlei Anhaltspunkte für eine Fremd- oder Selbstgefährdung - wurde sie in ihre Wohnung entlassen. Bald darauf stellten sich ihr mehrere Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle des Berliner Landeskriminalamts vor, die schwerpunktmäßig mit der islamischen Szene befasst ist. Sie folgten der Betroffenen nunmehr Tag und Nacht auf Schritt und Tritt im Abstand von einem Meter. Sie konnte ihre Wohnung nicht mehr verlassen, ohne durchsucht zu werden.*

*Jederzeit fanden sich in ihrer unmittelbaren Nähe Polizeibeamte, die auch ohne weiteres erkennbar waren. Ein Polizeifahrzeug stand Tag und Nacht vor ihrer Haustür. Nicht nur beim Einkaufen, sondern auch vor dem Eintritt in die Kanzlei ihrer Rechtsanwältin und bei ihrem Verlassen wurde sie einer intensiven Leibesvisitation unterzogen.[...] Kurzum: die junge Frau verfügte außerhalb ihrer vier Wände nicht mehr über den Hauch eines Privatlebens. Sie muss auch davon ausgehen, dass ihre Telekommunikation lückenlos überwacht wird: Ihr Handy war ihr mehrfach von der Polizei abgenommen und untersucht worden. Im Telecafé drängte sich eine Beamtin mit in die Telefonkabine und jede Telefonnummer wurde vor dem Wählen notiert - wenn die Beamten das Telefonat nicht gleich selbst tätigte. Die absolut entnervte Betroffene rief schließlich das Berliner Verwaltungsgericht an. Die mündliche Verhandlung über ihren Eilantrag im Juni 2006 dauerte nicht lange, dann verpflichtete sich der Polizeipräsident in Berlin, die ganz offensichtlichen Maßnahmen einzustellen.«*

Als ich den Fall übernahm, ergab die Akteneinsicht, dass die zuständige Generalbundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen der Vorbereitung eines Sprengstoffanschlages aufgrund des Hinweises eines US-amerikanischen Geheimdienstes eingeleitet hatte, aber trotz monatelangem Ermittlungen nicht einmal einen ausreichenden Tatverdacht für die Anordnung eines Durchsuchungsbeschluss durch den Ermittlungsrichter beim BGH ermitteln konnte.

Erst im Februar 2007 wurde diese Form der Überwachung – nach Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen des Vorwurfs der „versuchten Beteiligung an der Herbeiführung eines Sprengstoffanschlages“ - eingestellt. Trotzdem hörten Schikanen, Überwachung und Behördenwillkür nicht auf.

Im Dezember 2006 bestätigte ein vom Familiengericht eingeholtes Gutachten die Kindererziehungsfähigkeit der Frau B., im Februar 2007 entschied das Familiengericht, ihr das Kind - unter Auflagen – zurückzugeben. Nach einer Rückführungsphase hatte Frau B. am 26. März 2007 - nach 11 Monaten - ihr Kind endlich wieder bei sich. Die Auflagen des Familiengerichts verpflichteten Frau B. aber noch jahrelang, eine Familientherapie durchzuführen, das Kind in den Kindergarten zu geben und mit der Familienhilfe und anderen Fachdiensten zusammenzuarbeiten - die in dem »guten Rat« einer Vertreterin des Jugendamtes gipfelten, doch einfach das Kopftuch abzulegen.

Im Mai 2007 erhielt Frau B. das Angebot, in einem Krankenhaus im Jemen zu arbeiten. Sie kaufte Flugtickets für das Bewerbungsgespräch. Ihre Wohnung wurde am 25. Mai 2007 erneut von 2 Beamten gestürmt und Pässe und Flugtickets beschlagnahmt. Obwohl das Ermittlungsverfahren längst eingestellt war und das psychiatrische

Gutachten ihre Ungefährlichkeit bestätigte, verhängte das Familiengericht ein Ausreiseverbot, mit dem Hinweis, Frau B. könne das Wohl ihres Sohnes gefährden. Im Herbst 2007 - sie war nach Bremen gezogen, um dort zu arbeiten - kam es zu einer weiteren Durchsuchung ihrer Wohnung nach Reisedokumenten.

Frau B., denen die Gutachter Erziehungsfähigkeit und neben einer überdurchschnittlichen Intelligenz die Abwesenheit psychischer Krankheiten oder Defekte bescheinigt hatten, ist seitdem mit ihren Nerven am Ende, finanziell ruiniert und auf die Hilfe anderer angewiesen. Aus Angst, ebenfalls mit unbegründeten Antiterrormaßnahmen überzogen zu werden, haben sich viele Menschen aus ihrem früheren Bekanntenkreis zurückgezogen. In einigen Berichten in den Massenmedien wurde sie als Beispiel dafür angeführt, dass auch westliche Frauen als „Konvertiten“ und Unterstützer von Al Qaida und anderen islamistischen Fundamentalisten nicht vor Selbstmordanschlägen mit ihren Kindern zurückschrecken. .

### **3. Fälle von Strafanzeigen palästinensischer Berliner gegen Polizeibeamten**

Halten wir fest: Gegen anonym verdächtigte Palästinenser und andere Muslime gehen die Staatsorgane mit aller Härte und völlig unverhältnismäßig vor. Diese Erfahrung mussten auch zahlreiche jugendliche Berliner palästinensischer Abstammung machen, als sie vor mehr als zwei Jahren in Berlin gegen das Vorgehen des israelischen Militärs im Gaza-Krieg protestierten. Ich habe etwa ein Dutzend jugendliche Demonstranten vertreten, die von den Einsatztrupps der Polizei geschlagen und zum Teil schwer verletzt worden waren. Die von mir gestellten, mit ärztlichen Attesten und Zeugenaussagen versehenen Strafanzeigen gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt wurden sämtlich eingestellt, weil diese nicht eindeutig individuell identifizierbar waren; obwohl aus den Ermittlungsakten gegen die Demonstranten hervorging, dass nur zwei oder drei Polizeibeamten, die die Festnahme durchführten, für die Anschläge verantwortlich sein konnten, wurde verlangt, genau anzugeben, wer welche Schläge geführt hat - statt wie im umgekehrten Fall - davon auszugehen, dass sie gemeinschaftlich gehandelt haben. Außerdem - so wurde behauptet - hätten die Polizisten gegen schweren Landfriedensbruch vorgehen bzw. Widerstandshandlungen der Demonstranten gewaltsam brechen müssen, auch wenn der angeklagte Landfriedensbruch mit einem Freispruch endete und die Widerstandshandlung letztlich in keinem Fall nachweisbar war. Besonders übel wurde uns vom Leiter der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft angekreidet, dass sich die jugendlichen Demonstranten auf meinen Rat geweigert hatten, beim Landeskriminalamt ergänzende Zeugenaussagen zu machen, und darauf bestanden, auf schriftliche Fragen zu antworten oder von einem Staatsanwalt vernommen zu werden, wie dies in anderen Ermittlungsverfahren selbstverständlich wäre.

Hintergrund dieses anwaltlichen Rates war unter anderem die Erfahrung, die ich in einem Verfahren gegen 10 Polizisten wegen Körperverletzung im Amt gemacht hatte, die einen palästinensischen Demonstranten bei seinem Protest gegen den Besuch des US-amerikanischen Präsidenten George W. Bush krankenhaushreif geschlagen, festgenommen und ihm dabei den Arm gebrochen hatten: In dem Verfahren hatten Vernehmungsbemte des LKA versucht, den Mandanten mit Fangfragen hereinzulegen (aufgrund der Kenntnis von Polizeiangaben in dem Verfahren, die mir als Rechtsanwalt vorenthalten worden waren). Die Polizeibeamten wurden zwar wegen Körperverletzung im Amt angeklagt, aber nach mehrtägiger Hauptverhandlung freigesprochen, weil letztlich nicht nachweisbar sei, wer für die Verletzungen des Mandanten verantwortlich war.

### **4. Die Fälle so genannter Hassprediger**

Viel Aufsehen haben die sogenannten Hass-Prediger-Fälle in der Öffentlichkeit erregt. Sie sind ein Musterbeispiel dafür, wie angeblich schwerwiegendes gesellschaftsschädliches Fehlverhalten exponierter Vertreter des „Feindbildes Islam“ für populistisch begründete Gesetzesänderungen instrumentalisiert werden (den speziellen Ausweisungstatbestand für Hassprediger gab es bis 2005 nicht) und die repressive Exekution der neuen Normen ihrerseits wieder im Zusammenspiel mit dubiosen Ermittlungsverfahren, die massenmedial wirksam inszeniert werden, das Feindbild befeuern, die Betroffenen isolieren und eine Rehabilitierung mithilfe der Justiz fast unmöglich erscheint, wenn sie aufgrund besonderer familiärer Bindungen überhaupt noch hier sind und nicht schon längst abgeschoben.

Allen den von mir vertretenen Fällen ist gemeinsam, dass es sich um Imaame, also Vorbeter einer moslemischen Gemeinde einer Moschee in der Form eines eingetragenen, meist gemeinnützigen Vereins handelt. Sie waren schon jahrelang hier tätig, bis die zuständige Ausländerbehörde ihnen vorwarf, sie hätten in ihren Predigten, den Freitagsgebeten, „Hass“ gegen Andersgläubige und die USA oder die Europäer gepredigt, würden Jugendliche aufstacheln oder zum Jihad heranziehen. Einige wurden mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen krimineller oder terroristischer Vereinigung überzogen, die – wie im Fall von Sonja B. - nach längeren Ermittlungen eingestellt wurden. Sie alle haben die Vorwürfe entschieden bestritten und geltend gemacht, sie hätten sich für den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen eingesetzt. Es nutzte ihnen nichts, weil die

meisten Vorwürfe nicht belegt wurden, die Beweise wurden verheimlicht, es handelt sich in der Regel um Agenten bzw. sog. V-Leute des Verfassungsschutzes.

Hier wird also ein vom Antisemitismus her bekanntes Vorurteil der angeblichen Verstellung, Verschlagenheit bedient (der Jude als angeblich notorischer Lügner und Betrüger), die angeblich von der Religion vorgeschrieben werde: Die selbsternannten Islamkritiker behaupten, die „Taqiyah“ - eine Ausnahme von den grundsätzlich vorgeschriebenen rituellen Pflichten und dem Bekenntnis zum Glauben in Situationen der lebensgefährlichen Verfolgung von Muslimen nach der Lesart einer Glaubensrichtung – verlange grundsätzlich Lüge und Verstellung gegenüber Andersgläubigen (vgl. Werner Ruf, Der Islam – Schrecken des Abendlandes, Köln 2012, S. 75). Das perfide an diesem Wahn-Konstrukt: Selbst die reinste Wahrheit, die perfekte Anpassung nützt dem Moslem nichts – der sogenannte „Schläfer“ wird zum Inbegriff des moslemischen Terroristen und Prototyp des antimuslimisch-rassistischen Feinbildes.

In Fall eines Bremer Imams gelang es durch glückliche Umstände, nachzuweisen, dass das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in der BRD und einer solchen im Ausland, also nach den §§ 129a und b StGB auf den frei erfundenen Denunziationen eines mutmaßlichen Agenten aus seinem Heimatland Tunesien beruhte.

Die Ermittlungen gegen den Mandanten wurden u. a. geführt wegen angeblicher

- „Sammlung von Spendengeldern für die Mujahedin“ sowie
- „Anschlagsplanungen auf jüdische Einrichtungen in Deutschland“

In den Ermittlungsakten befindet sich ein Vermerk des BKA vom 20.02.2008 zur „Aus- und Bewertung der Angaben einer im Verfahren eingesetzten Vertrauensperson.“ Dieser Vermerk hat 22 Seiten. Abschließend heißt es darin unter der Überschrift „Fazit zum ‚Ausspähungsverfahren‘

*„Somit kann im Ergebnis festgehalten werden, daß aufgrund der festgestellten falschen Angaben der Wahrheitsgehalt des Ausspähungssachverhalts sowie der daran beteiligten Personen stark angezweifelt werden kann. So muß nach hiesiger Einschätzung davon ausgegangen werden, daß dem Ausspähungssachverhalt jegliche Grundlage fehlt.“*

***Mit anderen Worten: Es handelte sich um die haltlose Denunziation eines bezahlten V-Mannes und mutmaßlichen Agenten des tunesischen Geheimdienste, mit dem die deutschen wie die französischen Dienste solange intensiv zusammengearbeitet hatten, bis durch einen Zufall das Geheimdienstkonstrukt aufflog – ähnlich wie bei dem vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss als „Lügenbaron“ bezeichneten Bremer V-Mann, der daraufhin „abgeschaltet“ worden sei.***

Die Berliner Justiz hat sich in diesen Fällen auch nicht gerade mit rechtsstaatlichem Ruhm bekleckert. Erinnerung sei bloß an den Fall des damals 60jährige türkischem Staatsangehörigen, Tasci, der seit 1971 in Deutschland gelebt und gearbeitet hat und seit 1975 als Prediger und Vorstandsmitglied von „Mili Görüs“ im Dezember 2004 ausgewiesen wurde, weil er im Juni d. J. bei einer Kundgebung gegen die Unmenschlichkeit und Brutalität im Irak und Palästina das Gedicht eines islamischen Mystikers über religiöse Märtyrer vorgetragen und durch einen Bezug auf „Opferlämmer in Jerusalem und Bagdad“ aktualisiert hatte.

Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Berlin haben die Ausweisung abgesegnet, weil das Gedicht „eine gewaltverherrlichende Äußerung“ sei, die „eine Assoziation zu Selbstmordattentaten und damit zu terroristischen Taten herstelle“<sup>1</sup> Das Grundrecht der Religionsfreiheit sei nicht verletzt, bei der erforderlichen Güterabwägung gebühre „dem ebenfalls durch die Verfassung garantierten Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit ... Vorrang vor der Freiheit solcher religiös fundierter Verhaltensweisen ...“, die – wie die Verherrlichung von Selbstmordattentaten – zu konkreten Gefahren für das Leben oder die Gesundheit unbeteiligter Dritter führen können“<sup>2</sup>.

Auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit sieht das Oberverwaltungsgericht nicht verletzt, seien doch die Äußerungen „geeignet ...“, das friedliche und auf Toleranz gegründete Zusammenleben deutscher und nichtdeutscher Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Religions- und Glaubenszugehörigkeit empfindlich zu stören“, die Äußerungen trügen

---

<sup>1</sup> Beschluß des OVG vom 22.03.2005, Az.: A OVG 3 S 17.05, S. 6

<sup>2</sup> ebenda, S. 15

*„deutlich desintegrative Züge“ und seien „überdies geeignet ... die deutsche Mehrheitsbevölkerung in den Augen der bei der Predigt Anwesenden herabzusetzen und verächtlich zu machen“<sup>3</sup>.*

*Mit der hiergegen eingelegten Verfassungsbeschwerde konnte die drohende Abschiebung zwar vorläufig gestoppt werden, gegen den Prediger wurde aber weiterhin die Ausweisung betrieben.*

*Die Absurdität der Argumentation der Verwaltungsgerichte wird aus einem von dem Imam erstrittenen Beschluß des Kammergerichts v. 12.04.2005 gegen den Axel-Springer-Verlag deutlich, in dem diesem untersagt wird, in der Öffentlichkeit zu verbreiten: „Der Antragsteller ist Haßprediger ..., der Antragsteller hat Terroranschläge in Israel und dem Irak gerechtfertigt.“ In der Begründung wird mit einem Satz lapidar festgestellt, der Bezug zu den „Opferlämmern“ in Jerusalem und Bagdad „reicht für den Beschluß, der (Imam) rechtfertigte Terroranschläge in Israel und Irak, ... nicht aus.“<sup>4</sup>*

- Der aus Ägypten stammende islamische Theologe Ahmed H. war als Imam zunächst in Rostock, dann in Berlin tätig und hat unter anderem gemeinsame Veranstaltungen mit jüdischen und christlichen Gemeinden, gemeinsame Fußballspiele usw. durchgeführt und war ebenfalls im Quartier und bei zahlreichen Institutionen als Experte gefragt und beliebt. Außerdem war er - wie ich allerdings erst nach seiner Abschiebung erfuhr - einer der wenigen, die für Frauen auch gegen den Willen der Familien die Scheidung durchgeführt haben - also ein typischer »Hassprediger«! Jedenfalls war dies die Meinung der Ausländerbehörde und diese betrieb seine Ausweisung und Abschiebung, gegen die wir vor dem Berliner Verwaltungsgericht geklagt haben.

Anfang Oktober 2007 wurde er in einer Nacht-und-Nebel-Aktion während des laufenden gerichtlichen Verfahrens abgeschoben. Im weiterlaufenden Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag der Gegenseite aufgegeben, die vollständigen Verwaltungsakten einschließlich der Unterlagen des Verfassungsschutzes vorzulegen. Die Ausländerbehörde hat dies unter Bezugnahme auf eine so genannte Sperrerklärung des Innensensors abgelehnt mit der Begründung, hierdurch werde die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet (dies nimmt die Rechtsprechung u. a. schon dann an, wenn durch die Vorlage der Akten ein Informant des Verfassungsschutzes »enttarnt« werden könnte).

Die Beschwerde hiergegen hat das Oberverwaltungsgericht Berlin in einem so genannten »In-Camera-Verfahren«, das heißt ohne Akteneinsicht für den Betroffenen und seinen Rechtsanwalt, abgelehnt, der BGH auf die weitere Beschwerde allerdings die Vorlage der Dokumente oder eine genauere Begründung für die Geheimhaltung verlangt. Da die Ausländerbehörde keine nachprüfbaren Angaben machen konnte oder wollte, hat das jetzt wieder zuständige Verwaltungsgericht schließlich einen Vergleich vermittelt: Die Ausländerbehörde zunächst schriftlich bescheinigt, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden, also Geheimdienste, keine Bedenken gegen eine Einreise des Mandanten hätten, und dann die Wirkung der Ausweisung befristet, so dass einer Wiedereinreise des Mandanten eigentlich nichts mehr im Wege stand, der daraufhin ein Visum bei der deutschen Botschaft beantragte. Was wohl kaum jemand für möglich gehalten hatte, trat aber ein: Das Visum wurde verweigert, weil - so die formularmäßige Begründung - »die zuständigen Behörden eines Schengenstaates Sicherheitsbedenken« hätten, die Begründung hierfür könne »aus Sicherheitsgründen« nicht mitgeteilt werden! Mit dem Hinweis auf die schriftliche Bescheinigung der Berliner Ausländerbehörde und dem Nachweis, dass der Mandant im vergangenen Jahr sogar anstandslos zwei Wochen mit einem Visum die USA besucht hatte, haben wir gegen die Ablehnung beim Auswärtigen Amt remonstriert. Vergeblich; der Fall des Imams Ahmet H. beschäftigt also seit Kurzem erneut die Berliner Justiz!

Wie es funktioniert, dass unser präventiver Sicherheitsstaat mit den abstrusen Geheimdienstkonstrukten mithilfe des antimuslimischen Rassismus in Sicherheitsbehörden und Justiz so »erfolgreich« arbeiten kann?

In seinem gut recherchierten Buch „Das Schattenreich der CIA – Amerikas schmutziger Krieg gegen den Terror“ beschreibt Stephen Gray im Zusammenhang mit dem Entführungsfall El Masri über die Moschee in Neu-Ulm, dort hätten „sämtliche Behörden aus beiden Ländern – städtische Polizei, Landeskriminal- und Geheimdienste - versucht, die Moschee zu infiltrieren“, und er zitiert einen Sicherheitsbeamten mit den Worten:

*„... insgesamt zähle ich mindestens acht beteiligte deutsche Behörden und das ohne den Auslandsgeheimdienst.“*

---

<sup>3</sup> ebenda, S. 17

<sup>4</sup> Beschluß v. 12.04.2005, S. 4

Vor dem Hintergrund der Verstrickung der Geheimdienste in die NSU-Mordserien erspare ich es mir an dieser Stelle, die grundsätzliche Fragwürdigkeit dieser Quellen noch einmal ausdrücklich darzulegen.

### **5. Fall Ablehnung der Einbürgerung wegen Spenden für einen karitativen Verein in den 1990er Jahren.**

Einer Berlinerin mit palästinensischen Wurzeln aus dem Libanon, die hier seit langem mit ihrer Familie lebt und arbeitet, wurde die Einbürgerung mit der Begründung abgelehnt, sie habe in den 90 er Jahren einen karitativen Verein unterstützt, der mit islamistischen Verbänden im Nahen Osten zusammenarbeite, nämlich der Hamas und den Muslimbrüdern, und sei deshalb auf die EU-Terrorliste gesetzt worden. Das pikante daran: Dies ist erst mehrere Jahre nach den Spenden geschehen, sie konnte davon also seinerzeit nichts wissen, und: bei der Verhandlung über die Klage gegen die Ablehnung im letzten Jahr musste der Vertreter der Einbürgerungsbehörde einräumen, dass die Muslimbrüder in Ägypten nicht mehr als »Terroristen« eingestuft würden, dass die Hamas schon seit Jahren in einem Teil Palästinas in die Regierungsverantwortung gewählt worden war und Verhandlungen mit Vertretern Israels mit zahlreichen anderen Staaten geführt hat. Doch das beeindruckte ihn wenig. Vor allem bemängelten die Richter, dass sich die Einbürgerungswillige nicht glaubhaft von ihrer damaligen Unterstützung der Vereinigung distanziert habe - nur die Frage beantworten zu können, wie sie dies als Palästinenserin in gutem Glauben, für karitative Zwecke gespendet zu haben, wohl tun sollte. Die Klage wurde also abgewiesen, auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sah keinen Grund, die Berufung dagegen wegen grundsätzlicher Bedeutung und der völkerrechtlichen Problematik zuzulassen. Wir stehen jetzt vor der Frage, ob Verfassungsbeschwerde eingelegt werden soll ...

### **6. Der Fall Marwa El Sherbiny oder wie versucht wird, das Problem auf einen rassistischen Einzeltäter zu reduzieren**

Die aus Ägypten stammende muslimische Pharmazeutin, deren Ehemann in Dresden promoviert, wurde im Gerichtssaal des Landgerichts 2009 mit zwei Dutzend Messerstichen von einem Rassisten ermordet, weil er der Meinung war, sie habe in Deutschland »kein Lebensrecht«, und weil die Richter es sträflich versäumt hatten, sie vor möglichen Attacken dieses wegen rassistischer Beleidigungen vom Amtsgericht verurteilten Täters zu schützen oder auch nur zu warnen.

Der Täter wurde von den Ermittlungsbehörden als »verwirrter Einzeltäter« behandelt, rassistische Hintergründe kaum behandelt und Verbindungen zu organisierten Neonazis und deren Ideologie ausgeblendet, obwohl dieser öffentlich zur Wahl der NPD aufgerufen hatte. Ausgerechnet die bei ihm beschlagnahmte Festplatte seines PCs, auf der sich auch die Korrespondenz mit den Neonazis befunden hat, ging ausgerechnet während der Untersuchung in der Staatsschutzabteilung des LKA in Flammen auf und war nicht mehr rekonstruierbar. Ein merkwürdiger Zufall, der ausgerechnet in derartigen Verfahren mit politischem Hintergrund wiederholt ähnlich aufgetreten ist, wie im Falle des in einer Polizeizelle in Dessau gefesselten verbrannten Afrikaners Oury Jallo und des beim Plakate kleben in Hannover in den neunziger Jahren von einem Polizeibeamten erschossenen kurdischen Jugendlichen Halim Dener - ein Schelm, wer Böses bei solchen Zufällen denkt!

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Dresdener Richter wegen des Unterlassens geeigneter Maßnahmen zum Schutze von Marwa wurde von der Staatsanwaltschaft Dresden eingestellt, weil die Attacken des Rassisten nicht voraussehbar gewesen wären – ebenso wenig wurde der Bundespolizist strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, der - viel zu spät zu Hilfe gerufen, als Marwa bereits in ihrem Blut am Boden lag, und ihr Ehemann versuchte, dem Täter das Messer zu entreißen und weitere Angriffe vor allem auf den vierjährigen Sohn zu verhindern, - ausgerechnet auf den Ehemann schoss und diesen verletzte, statt auf den (blonden) Angreifer: das Verfahren gegen den Polizisten wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil er sich nachvollziehbar geirrt habe.

Sehr viel weniger rücksichtsvoll ging die Staatsanwaltschaft in dem Zusammenhang mit der Medienwissenschaftlerin Sabine Schiffer um: Sie wurde wegen Beleidigung der Polizei angeklagt, weil sie die Vermutung geäußert hatte, es könnte rassistische Gründe haben, dass der Bundespolizist nicht auf den Angreifer, sondern ausgerechnet auf den ägyptischen Ehemann des Opfers geschossen hat, der seine Frau vor weiteren tödlichen Messerstichen retten wollte! Und es fand sich ein zuständiger Amtsrichter, der sie deswegen tatsächlich verurteilt hat - erst in der zweiten Instanz besann man sich - wohl auch aufgrund zunehmender Proteste und öffentlicher Kritik - des Grundrechts der Meinungsfreiheit, das bekanntlich auch unbequeme Meinungen gegenüber staatlichen Eingriffen schützen soll.

Damit leite ich schon zu meiner »Nach-Rednerin« über, nicht ohne darauf hinzuweisen: Mit solchen Repressionsmaßnahmen sollte offenbar eine kritische Medienexpertin getroffen werden, die sich wie wenige andere um die wissenschaftliche Aufarbeitung der Islamophobie und ihrer historischen Parallelen zum

Antisemitismus bestimmte Epochen verdient gemacht hat. Sorgen wir dafür, dass es keinen Maulkorb gegen konsequente Kritik an rassistischen Praktiken unserer Sicherheitsbehörden geben darf!

Bevor ich zum Schluss komme, noch eine Berliner Justizposse, die unter „Realsatire“ verbucht werden könnte, wenn sie nicht so ernste Hintergründe hätte.

### **Der Letzte Fall: Strafanzeige gegen Sarrazin,**

die ich im Namen zweier Berlinerinnen mit deutschem Ausweis und türkischem »Migrationshintergrund« erstattet hatte und der sich inzwischen Hunderte Betroffene angeschlossen haben. Das Strafverfahren war eingestellt worden, weil die Berliner Staatsanwaltschaft meint, Sarrazins Ausführungen seien keine Hetze gegen Migrantinnen und Migranten aus der Türkei und arabischen Ländern und keine Verletzung ihrer Menschenwürde. Mit der Beschwerde gegen diese Einstellung hatten wir auf die Flut von Hassmails an die Anzeigerstatterinnen und alle diejenigen verwiesen, die es gewagt hatten, Sarrazins pseudowissenschaftliche Thesen öffentlich zu kritisieren, und von Todesdrohungen berichtet. Im Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 26.7.2011 wurde die Beschwerde mit der lapidaren Begründung zurückgewiesen:

*»Ein strafbares Verhalten von Herrn Dr. Sarrazin liegt nicht vor. Dass manche Personen seine Ausführungen missverstehen und/oder zum Anlass für unflätige Äußerungen nehmen, ist ihm nicht anzulasten.«*

Dazu erklärte die Anzeigerstatterin Azize Tank in einer Pressemitteilung:

*»Von einem »Missverständnis« kann nur sprechen, wer solche unverantwortlichen Äußerungen wie die von Sarrazin in Schutz nehmen will, die gerade den geistigen Nährboden für die schrecklichen Attentate in Norwegen darstellen. Hass-E-Mails und Todesdrohungen als »unflätige Äußerungen« zu verharmlosen, ist skandalös. Will sich die Berliner Generalstaatsanwaltschaft dem Verdacht aussetzen, rassistische Schreibtischtäter reinzuwaschen wie seinerzeit zahlreiche Politiker und Akademiker, die mit ihrem Antisemitismus mithalfen, den Nationalsozialismus hoffähig zu machen?« (vgl. [PM auf der Homepage des Autors](#))*

Auch wenn das Ausmaß der Verharmlosung der geistigen Brandstifter vor dem Hintergrund der Brandanschläge auf Berliner Moscheen vielleicht überrascht, ich finde keine andere Erklärung dafür als die tiefe Verankerung des antimuslimischen Rassismus, der nach neueren wissenschaftlichen Untersuchungen auch bei Akademikern weit verbreitet (vgl. die sog. Heitmeyer-Studie 2011) und seit der Sarrazin-Debatte offenbar auch in der selbst ernannten Elite hoffähig geworden ist. Er speist sich aus dem „Feinbild Islam“, das seit der Ausrufung des „Krieges gegen den internationalen islamistischen Terrorismus“ eng mit den Problemen der Terrorismus-Bekämpfung auf Kosten der Bürger- und Freiheitsrechte zusammenhängt und das Feinbild bedient. Wie das funktioniert, können wir in dem folgenden Beitrag erfahren, was dagegen zu tun ist, sollten wir gemeinsam diskutieren.

Eberhard Schultz, im April 2012